

(KEMPF-Fahrzeug Reparatur-GmbH - 56472 Nisterau)  
**Allgemeine Mietvertragsbedingungen**

## 1. Vertragsinhalt und Übergabe

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung durch den Vermieter und dem Mieter bzw. dessen beauftragten Abholer zustande.
- 1.2 Mietgegenstand ist das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug in dem bei Übernahme festgelegten Zustand gemäß Übergabeprotokoll. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug gegen ein gleichwertiges zu tauschen. Sollten durch den Fahrzeugtausch dem Mieter Kosten entstehen, sind diese dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnisnahme vom geplanten Fahrzeugtausch bekannt zu geben.

## 2. Zahlungsbedingungen und Kautions

- 2.1 Das dem Vermieter eingeräumte Recht zum Lastschriftverfahren bezieht sich auf alle Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis, einschließlich solcher, die erst anlässlich oder nach der Beendigung des Mietverhältnisses entstehen oder fällig werden.
- 2.2 Eine Kautionszahlung von 2 Monatsmieten ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, im voraus zu erbringen.

## 3. Mietgebrauch

- 3.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dessen angestellten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- 3.2 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht untervermieten, verleihen oder Dritten (außer seinen angestellten Fahrern) vorübergehend oder andauernd überlassen.
- 3.3 Das Fahrzeug darf nur in Ländern Europas eingesetzt werden die dem „Grüne Karte Abkommen“ angehören. Jeder Einsatz in anderen Ländern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Standort mitzuteilen.
- 3.4 Der Vermieter ist innerhalb von 24 Stunden zu informieren, wenn das Fahrzeug von Dritten festgehalten oder beschlagnahmt wurde. Der Mieter ist auch für diese Zeiträume zur Zahlung der Miete verpflichtet, wenn der Mieter die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges zu vertreten hat.
- 3.5 Bei Abhandenkommen des Fahrzeuges oder Unfallschäden ist grundsätzlich die polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und dem Vermieter unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 3.6 Für den Fall, dass das Fahrzeug für den Transport von Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) eingesetzt werden soll, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter vorab davon in Kenntnis zu setzen und dessen Erlaubnis einzuholen. Bei Verstoß gegen die eingeschränkte Nutzung (siehe Zustands-/Vereinbarungsprotokoll) trägt der Mieter die Kosten für die notwendige Reinigung und für evtl. entstandene Folgekosten (auch für Dritte).
- 3.7 Die am Fahrzeug befindliche Werbung des Vermieters darf nicht entfernt, überklebt oder in einer anderen Form verändert werden.
- 3.8 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen und/oder zu Testzwecken zu benutzen.
- 3.9 Alle Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, sowie durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen, z.B. Straf- oder Verwarnungsgelder, Verletzung der Zollbestimmungen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Der Vermieter hat das Recht, hieraus entstehende Folgekosten (z.B. Mietausfall) ebenfalls dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Mieter ist nicht befugt, zusätzliche Einbauten, sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat dieser Änderung vorher schriftlich zugestimmt.

Änderungen und Einbauten begründen keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges wieder herzustellen.

## 4. Versicherung und Haftung

- 4.1 Die Versicherung des Fahrzeuges erfolgt auf Vermittlung des Vermieters gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit nachstehenden Deckungsumfang:  
 - Haftpflichtversicherung mit 100 Millionen €Deckung  
 - Vollkasko - Selbstbeteiligung des Mieters - 2.500,- / 3000,- € + Mwst.  
 Die Fahrzeugversicherung ist ein separat ausgewiesener Bestandteil des Mietvertrages. Prämienanpassungen oder die Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer sind dem Mieter einen Monat vor dem wirksam werden der Anpassung mitzuteilen.  
 Dem Mieter wird im Fall einer Prämienhöhung oder der Kündigung des Versicherungsschutzes das Recht eingeräumt das Fahrzeug selbst mit identischen Deckungsumfang unter Vorlage eines Kraftfahrzeug-, Sicherungsscheines zu versichern. Die anderen Leistungsbestandteile des Mietvertrages bleiben unberührt.
- 4.2 Im Schadensfall hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter eine Schadensanzeige und Unterlagen über den Schadensumfang zuzuleiten. Kommt der Mieter mit seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Schadensmeldung in Verzug oder erfüllt er diese Verpflichtung nicht nach Maßgabe des § 7 AKB, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.  
 Für Schäden, welche dem Vermieter dadurch entstehen, dass der zuständige Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherer den Versicherungsschutz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensfalls bzw. wegen einer Obliegenheitsverletzung verweigert, haftet der Mieter unbegrenzt.
- 4.3 Der Mieter haftet für Handlungen und Unterlassungen Dritter, denen der er im Rahmen des Mietvertrages den Gebrauch des Fahrzeuges überlassen oder ermöglicht hat.
- 4.4 Der Mieter haftet auch für Schäden die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug in Krisengebiete verbracht und infolge von Krieg, Aufruhr oder inneren Unruhen beschädigt wird.
- 4.5 Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie  
 a. Sachverständigungskosten      b. Abschleppkosten  
 c. Wertminderung                      d. Mietausfallkosten
5. **Haftungsbeschränkungen**
- 5.1 Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen, haftet der Vermieter nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.2 Der Vermieter haftet, soweit er die folgenden Schäden nicht nach Maßgabe von Ziffer 5.1 zu vertreten hat insbesondere nicht für:  
 5.2.1 Schäden infolge Defektes oder Mangels des Fahrzeuges, unbeschadet der Ursache des Defektes oder Mangels.  
 5.2.2 Schäden infolge Beschädigung oder Verlust, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeuges  
 5.2.3 Schäden infolge Fehlens oder unterbliebener Erneuerung von Erlaubnissen, Dokumenten oder sonstigen Bescheinigungen.  
 5.2.4 Schäden infolge Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen. Änderung ist auch der nachträgliche Erlass von gesetzlichen Bestimmungen.  
 5.2.5 Schäden infolge von Krieg, Aufruhr oder innerer Unruhe

- 5.3 Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Steuern/Gebühren/Betriebsstoffe

- 6.1 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Mieter/Vermieter (siehe Vereinbarung auf Seite 1). Die Kraftfahrzeugsteuer ist unmittelbar vom Mieter and das Finanzamt abzuführen.
- 6.2 Die Kosten für Straßenbenutzungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3 Kosten, die mit Zulassung/Abmeldung/Stilllegung des Fahrzeuges in Zusammenhang stehen, trägt der Mieter/Vermieter (siehe Vereinbarung auf Seite 1).

## 7. Gesetzliche Untersuchungen

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Haupt und Zwischenuntersuchungen an den Fahrzeugen, sowie die Bremssonderuntersuchungen durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten gehen gegen entsprechendem Nachweis zu Kosten des Vermieters. Bezüglich der Termine und Fristen der gesetzlichen Untersuchungen wird zur Unterrichtung des Mieters auf den Inhalt des Fahrzeugscheins, sowie der angelegten Prüfbücher verwiesen.

## 8. Servicearbeiten

- 8.1 Der Vermieter trägt die Kosten für die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Servicearbeiten.
- 8.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellerwerkes beachtet und die Wartungsintervalle eingehalten werden. Der Mieter haftet für Schäden die dem Vermieter aus der Nichteinhaltung der Wartungsintervalle entstehen.
- 8.3 Wartungsdienste und die vorgeschriebenen Servicearbeiten, wie etwa Garantie-, Grund-, Vollservice oder Schmierdienste dürfen von autorisierten Vertragswerkstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Werkstattpartner und dem Vermieter.

## 9. Verschleißreparaturen

- 9.1 Der Vermieter trägt die Kosten für die am Fahrzeug anfallenden Reparaturen im Rahmen des mit dem Mieter vereinbarten Nutzungszwecks
- 9.2 Sollten Verschleißreparaturen während der Mietzeit erforderlich werden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, so ist nach Absprache mit dem Vermieter umgehend die Instandsetzung zu veranlassen, um Folgeschäden zu vermeiden. Keine Verschleißreparaturen im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind Glas-, Steinschlag- und Lackschäden, sowie Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen, sowie hieraus resultierende Folgeschäden. Steht das Fahrzeug wegen Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind, länger als 2 Tage dem Mieter nicht zur Verfügung wird dem Mieter bei entsprechendem Nachweis ab dem 3. Tag je 1/30 der monatlichen Mietrate erstattet. Der Tag der Einlieferung in den Reparaturbetrieb bleibt hierbei außer Betracht. Verschleißreparaturen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Holt der Mieter keine schriftliche Genehmigung ein, ist der Vermieter nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.
- 9.3 Wird festgestellt, dass der Verschleiß von Bremsen über dem normalen Verschleiß liegt, so ist der Mieter verpflichtet, anteilig die Kosten hierfür zu übernehmen. Normaler Verschleiß bedeutet bei den bei den Bremsbelägen eine Haltedauer von mindestens 250 TKM, bei den Bremsscheiben mindestens 500 TKM. Diese Werte dienen dem Vermieter als Grundlage bei einer Ermittlung der dem Mieter zu belastenden Kosten.

## 10. Reifenersatz

- 10.1 Der Vermieter trägt die Kosten für den am Fahrzeug durch normalen Verschleiß anfallenden Ersatz von Reifen. Die Erneuerung von Reifen erfolgt nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Vermieter. Im übrigen ist der Mieter für Reifenschäden, z. B. Einfahrschäden oder durch mangelnden Reifendruck entstandene Schäden, sowie überhöhten Verschleiß verantwortlich und wird entsprechend belastet. Wird festgestellt, dass der Verschleiß von Reifen über dem normalen Verschleiß liegt, so ist der Mieter verpflichtet, anteilig die Kosten hierfür zu übernehmen. Reifenplatzer, Nagellöcher und daraus folgende Schäden sind vom Mieter zu tragen.

- 10.2 Normaler Verschleiß bedeutet bei einer Fahrleistung von 10.000 km bei den Reifen ca. 0,8 mm bis 1 mm. Diese Werte dienen dem Vermieter als Grundlage bei einer Ermittlung der dem Mieter zu belastenden Kosten.

## 11. Außerordentliche Beendigung des Vertrages

- 11.1 Der Mietvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit nicht ordentlich gekündigt werden. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag jedoch aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigen
- 11.2 Der Vermieter kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn:
- 11.2.1 der Mieter mit zwei fälligen Monatsmieten länger als 14 Tage in Verzug ist.
- 11.2.2 der Mieter Zahlungen einstellt bzw. Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst werden.
- 11.2.3 der Mieter als Schuldner einen außerordentlichen Vergleich anbietet.
- 11.2.4 der Mieter ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird.
- 11.2.5 der Mieter eine deutliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder Bürgen zu verzeichnen hat.
- 11.2.6 der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
- 11.2.7 der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
- 11.2.8 der Mieter die vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervalle nicht einhält.
- 11.2.9 aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen, eine Versicherung gemäß Ziffer 4.1 nicht abgeschlossen werden kann.

- 11.3 Wenn der Vermieter das Mietverhältnis fristlos gekündigt hat, ist das Fahrzeug vom Mieter auf direktem Weg zum im Kündigungsschreiben angegebenen Übernahmeort zurückzuführen.

- 11.4 Bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter oder den Vermieter schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 15 % der Mietraten, die auf den Zeitraum zwischen der Fahrzeugrückgabe und dem ordentlichen Vertragsende entfallen, es sei denn, der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist als die Pauschale.

## 12. Rücktritt bzw. Beendigung des Mietverhältnisses

- 12.1 Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls das Fahrzeug ohne Verschulden des Vermieters vor Übergabe an den Mieter untergeht oder ohne Verschulden des Vermieters nicht rechtzeitig im vertragsmäßigen Zustand übergeben werden kann.

- 12.2 Die vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes kann nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.

- 12.3 Bei einer Nutzung des Fahrzeuges über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus verlängert sich der Mietvertrag jeweils stillschweigend bis zum Ende des Folgemonats.

## 13. Fahrzeugrückgabe

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an dem im Mietvertrag festgelegten Ort zu übernehmen, sowie nach ordentlichem Ablauf der vereinbarten Mietzeit auch dort zurückzugeben. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb einer Frist von 2 Tagen, gerechnet ab Beendigung des Mietverhältnisses, nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

- 13.2 Bei der Fahrzeugrückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.  
Mit der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter und Vermieter geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Unterganges des Fahrzeuges auf den Vermieter über. Für den Vermieter ist der Vertragspartner zur Untersuchung des Fahrzeuges, Erstellung des Rückgabeprotokolls sowie ggf. zur Beauftragung eines Sachverständigen beauftragt und ermächtigt.
- 13.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug außen und innen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Nach der Rückgabe anfallende Reinigungskosten trägt der Mieter soweit diese von ihm verursacht wurden.
- 13.4 Der Mieter haftet, für alle Schäden am Fahrzeug, die nicht auf einen normalen, betriebsbedingten Verschleiß zurückzuführen sind und dieser zu vertreten hat. Der Mieter haftet für die Feststellung und Beseitigung weiterer Schäden, z. B. erhöhten Verschleiß, fehlendes Zubehör und fehlende Fahrzeugpapiere. Für die Dauer der Reparatur, welche zu Herstellung des zur Weitervermietung erforderlichen Zustandes nötig ist, hat der Mieter pro Tag und Fahrzeug 150,00 €zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dieser Mietausfallschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.
- 13.5 Wird das Rückgabeprotokoll durch den Mieter nicht in vorbehaltlosen Einvernehmen unterzeichnet, so ist der Vermieter berechtigt, einen Sachverständigen zur Beweissicherung hinzuziehen. Sollte dieser Schäden oder Verschleißerscheinungen feststellen, welche nicht auf normalen betriebsbedingten Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen und vom Mieter zu vertreten sind, trägt der Mieter auch anteilig die Kosten des Sachverständigen.
- 13.6 Bei verspäteter Rückgabe verpflichtet sich der Mieter, pro Tag und Fahrzeug 60,00 €zzgl. gesetzl. MwSt zu zahlen. Vorstehende Zahlungsverpflichtung des Mieters gilt auch für den Fall, dass bei Rückgabe des Fahrzeuges die bei Fahrzeugübernahme erhaltenen Fahrzeugpapiere nicht oder nicht vollzählig wieder zurückgegeben werden. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist als die Pauschale.

#### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, die nicht aus diesem Vertrag herrühren, steht dem Mieter nicht zu. Die Übertragung von auf diesem Vertrag beruhenden Rechten und Ansprüchen durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.
- 14.2 Diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen sind abschließend Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern eine der Bestimmungen des Mietvertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinngemäßen Ergänzung des Mietvertrages.
- 14.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand ist, soweit der Mieter Kaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. AG Westerburg bzw. LG Koblenz.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.